

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/32324 –**

Praxistaugliche und digitale Umsetzung der Planungen der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Juni 2020 hat die Bundesregierung angesichts der Corona-Pandemie beschlossen, eine Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) zu errichten. Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer und der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn haben nach über einem Jahr am 21. Juli 2021 gemeinsam erste Planungen für den Entwicklungs- und Implementierungsprozess der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) vorgelegt, um für zukünftige Krisenfälle frühzeitig Vorkehrungen für die Versorgung mit medizinisch notwendigen Versorgungsgütern und relevanten Produkten für den persönlichen Gesundheitsschutz zu treffen. Es ist geplant, dass es eine Reserve von einem Bedarf von maximal sechs Monaten geben soll. Ein Monat soll jedoch nur physisch vorgehalten werden. Für den Aufbau der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz sind nach einem Beschluss des Corona-Kabinetts vom 30. November 2020 drei Phasen vorgesehen (Papier: Resilient gegen Krisen, Bonn/Berlin im Juli 2021, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/NRGS_Kabinett.pdf).

Die Phasen sind wie folgt beschrieben:

- „In der ersten Phase wird die NRGS auf dem Bestand an Schutzausrüstung aufgebaut, der bereits vom Bund beschafft wurde und nicht für eine aktuelle Versorgung im Rahmen der COVID-19-Pandemie benötigt wird.
- In der zweiten Phase soll der Bestand an Schutzausrüstung durch Schutzausrüstung aus der inländischen Produktion aufgefüllt sowie durch weitere relevante Versorgungsgüter ergänzt werden. Zudem sollen in dieser Phase die Grundlagen für eine Institutionalisierung der NRGS geschaffen werden.
- In der dritten Phase, die ab dem Jahr 2023 einsetzen soll, soll die NRGS in einen Dauerbetrieb übergehen und weitestgehend über die Absicherung von Produktionskapazitäten realisiert werden; eine physische Mindestreserve soll weiterhin vorgehalten werden.“

1. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung bislang im Hinblick auf die Nationale Reserve Gesundheitsschutz zwischen Juni 2020 und Juli 2021 unternommen, wer war an den Planungen auf Behördenseite beteiligt, und mit welchen Institutionen, Sachverständigen, externen Dienstleistern und Verbänden fanden Gespräche hierzu und wann statt (bitte auflisten)?

Inwieweit sind diese Gespräche in die Planungen zur NRGs eingeflossen?

Welche weiteren Gespräche mit Stakeholdern und Sachverständigen bzw. Gutachtern sind geplant?

3. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, in welcher Form die Einbindung der Wirtschaft erfolgen soll, die im oben genannten Papier grundsätzlich bei allen Schritten zum Aufbau der NRGs mitgedacht werden soll und deren Einbeziehung in ein System der Krisenvorsorge ebenfalls nach dem oben genannten Papier essenziell ist?

Die Fragen 1 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stand der Konzeption der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) wird auf den Zwischenbericht „Resilient gegen Krisen – Entwicklungs- und Implementierungsprozess der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) – erster Schritt einer umfassenden Vorsorgestrategie im Bevölkerungsschutz“ verwiesen, der am 21. Juli 2021 im Bundeskabinett vorgestellt wurde (abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/NRGS_Kabinett.pdf).

Die weitere Konzeption der NRGs erfolgt im Kreis der beteiligten Ressorts, d. h. des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Die Zusammenarbeit findet in regelmäßigen Abständen auf verschiedenen Ebenen statt, u. a. im „Steuerungskreis NRGs“ auf Abteilungsleitungsebene sowie in der „Unterarbeitsgruppe NRGs“ auf Arbeitsebene unter Moderation des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Außerdem werden konkrete Themen mit den zuständigen Bundesbehörden und Einrichtungen besprochen und abgestimmt.

Weiter wurde unter Moderation des BBK ein Expertise-Gremium – bestehend u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern des BMG, des BMWi, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des BBK, der Bundeswehr, des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie ggf. weiteren Stakeholdern – gebildet, das die konzeptionellen Arbeiten zur Bedarfsermittlung unterstützt. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

2. Welche konkreten Arzneimittel, Medizinprodukte und weiteren Versorgungsgüter sollen nach Kenntnis der Bundesregierung in Phase eins, Phase zwei und Phase drei und in welcher Stückzahl (bitte jeweils auflisten) in die NRGs einbezogen werden?

Das BMG hat zu Beginn der COVID-19-Pandemie umfangreiche Maßnahmen zur Beschaffung von medizinischen Verbrauchs- und Versorgungsgütern eingeleitet, um während der akuten Krisenlage insbesondere den Bedarf im Gesundheitswesen zu decken. Die derzeit laufende Phase 1 der NRGs setzt auf diesen Beschaffungsanstrengungen aus dem Jahr 2020 und den aktuellen Bestän-

den auf, die nicht zur Verteilung während der noch andauernden Pandemie genutzt werden. Die Phase 1 läuft bis Ende 2021, daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine finale Kalkulation zu den einzulagernden Produktgruppen vorgelegt werden.

4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, wie die konkrete Einbeziehung der Länder erfolgen soll?

Die Bundesregierung befindet sich zur NRGs im Austausch mit den Ländern und wird die enge Einbeziehung der Länder beim weiteren Aufbau der NRGs sicherstellen.

5. Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschaffung und Vergabe für die Phasen zwei und drei?

Die Beschaffung und Vergabe für die Phasen zwei und drei erfolgt nach Maßgabe des Vergaberechts und unter Berücksichtigung der Konzeption für die NRGs.

6. Ist davon auszugehen, dass, basierend darauf, dass ab Phase zwei die NRGs weiter mit Schutzausrüstung aus inländischer Produktion sowie weiteren Versorgungsgütern befüllt werden soll (Papier: Resilient gegen Krisen, Bonn/Berlin im Juli 2021, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/NRGs_Kabinett.pdf), die Beschaffung nur bei inländischen Herstellern erfolgt, und ist diese Begrenzung nach Auffassung der Bundesregierung mit dem europäischen Vergaberecht konform?

Grundlage für die vergaberechtskonforme Beschaffung wird die Konzeption am Ende von Phase 1 sein. Auch ab Phase 2 der NRGs wird die Reserve unter Beachtung des Vergaberechts weiter die nachhaltige Versorgungssicherheit mit medizinischer Schutzausrüstung gewährleisten.

Alle Vergabeverfahren unterliegen dem europarechtlich determinierten Vergaberecht. Die Bundesregierung kann daher keine pauschale Priorisierung nationaler Hersteller vornehmen. Artikel 42 Absatz 4 der europäischen Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) verbietet es in diesem Zusammenhang grundsätzlich auf eine bestimmte Herkunft bzw. einen bestimmten Ursprung der zu beschaffenden Waren zu verweisen, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Waren begünstigt oder ausgeschlossen werden. Das schließt aber nicht aus, dass öffentliche Auftraggeber bestimmte Parameter der Auftragsvergabe so festlegen dürfen, dass der Aspekt der Versorgungssicherheit gewährleistet wird.

Vor diesem Hintergrund ist es der Bundesregierung ein Anliegen, dass bei der Beschaffung der in die NRGs einzulagernden Verbrauchs- und Versorgungsgüter neben qualitativen und nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten auch die Versorgungssicherheit im Falle eventueller Unterbrechungen von grenzüberschreitenden Lieferketten berücksichtigt wird.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen oder Schätzungen darüber vor, an wie vielen Standorten des Technischen Hilfswerks die Monatsreserve, die physisch vorzuhalten ist, gelagert werden soll, und ist diese Zahl bereits eine feste Größe?

Neben anderen Akteuren wird auch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) die NRGs im Bereich Logistik unterstützen. Nach aktuellem Stand der Vorbereitungen wird das THW vier derzeit im Aufbau befindliche Logistikzentren für diesen Zweck vorsehen, um anteilig bestimmte Produktgruppen vorzuhalten und zu lagern.

8. Welche Standorte sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Monatsreserve, die physisch vorzuhalten ist, vorgesehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung nachhaltig sicherzustellen, dass die Monatsreserven nicht verfallen, sondern dem Verbraucher rechtzeitig zugeführt werden?

Neben den üblichen Konzepten der Materialbewirtschaftung und Wälzung sollen digitale Lösungen, wie sie im Gespräch mit der Wirtschaft bereits besprochen wurden, eine rechtzeitige Zuführung zum Verbraucher sicherstellen.

10. Ist eine kontinuierliche Umwälzung der Lagerbestände vorgesehen, und wie soll eine solche Umwälzung nach Ansicht der Bundesregierung konkret organisiert werden?

Eine kontinuierliche Umwälzung der Lagerbestände ist vorgesehen und soll nach den gängigen Verfahren der Logistikbranche unter Verwendung entsprechender digitaler Lösungen implementiert und praktiziert werden.

11. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung im Notfall die Verteilung sichergestellt werden?

Liegen der Bundesregierung Informationen oder Schätzungen vor, welche Materialien wie schnell an den Ort des Geschehens gebracht werden können und wie eine reibungslose Organisation gewährleistet werden kann?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 10 verwiesen.

12. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um im Pandemie- oder Krisenfall die Lieferketten über die Grenzen hinweg sicherzustellen und die Schließung von Grenzen für den Warenverkehr im Schengenraum zu verhindern?

Gemeinsam mit den Wirtschaftsverbänden prüft die Bundesregierung durch entsprechende digitale Schnittstellen ein Monitoring der Produktions- und Lieferkapazitäten entlang der globalen Lieferketten, um im Idealfall in Echtzeit die Versorgung sicherstellen zu können.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für die Bereitstellung und Lagerung der weiteren maximal fünf Monatsbedarfe?

Welche Anforderungen werden an die Lagerung der Produkte und den Aufbau der benötigten Kapazitäten gestellt?

Ist es geplant, dass die Vertragspartner der Industrie diese Kapazitäten aufbauen und die fünf Monatsbedarfe zwischenlagern?

Wie soll nach Planung der Bundesregierung die Finanzierung erfolgen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

14. Wie soll nach Ansicht der Bundesregierung die länderübergreifende bzw. europäische Zusammenarbeit geregelt werden, sodass keine Beschlagnahme von möglichen Rohstoffen oder anderen benötigten Bestandteilen zur Fertigstellung der Produkte stattfinden kann?

Wie plant die Bundesregierung mit Katastrophen umzugehen, die sich auf mehrere Länder erstrecken?

Die notwendige Stärkung des EU-Krisenmanagements ist eine der wesentlichen Lehren aus der COVID-19-Pandemie. Die Bundesregierung setzt sich mit Blick auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Krisenvorsorge und Krisenreaktion bei grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren in den laufenden Beratungen der Vorschläge zur Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion dafür ein, dass die Kompetenzen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich gewahrt und belastbare Strukturen eines europäischen Krisenmanagements geschaffen werden.

15. Sind der Bundesregierung Konzepte aus Wissenschaft, von Verbänden oder aus der Wirtschaft für eine nationale Reserve bekannt?

Wenn ja, welche, und wie hat die Bundesregierung diese Konzepte bewertet?

Wie bewertet die Bundesregierung die beispielsweise vom Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed) vorgelegten Planungen zu einer „Digitalen Bestandsplattform Versorgungskritischer Medizinprodukte“ (BVMed schlägt eine „Digitale Bestandsplattform Versorgungskritischer Medizinprodukte“ vor; Dr. Lugan: „Wir stehen für smarte Lösungen bereit“ – BVMed)?

Der Bundesregierung ist das Konzept des Bundesverbandes Medizintechnologie (BVMed) bekannt. Im Rahmen der Unterarbeitsgruppe NRGs präsentierte der BVMed im August 2021 ein Konzept für eine digitale Bestandsplattform. Entsprechende Gespräche, auch mit weiteren Wirtschaftsverbänden und Unternehmen werden in Kürze fortgesetzt. Eine abschließende Bewertung kann daher noch nicht vorgenommen werden.

16. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits Gespräche mit beteiligten Herstellerverbänden, Krankenhäusern und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu einer Digitalen Bestandsplattform geführt?
17. Plant die Bundesregierung, die Planungen zu einer Digitalen Bestandsplattform in die weiteren Phasen der Entwicklung und Institutionalisierung der Nationalen Reserve Gesundheitsschutz zwei und drei einfließen zu lassen?
 - a) Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wenn nein, wieso nicht?

Die Fragen 16 bis 17b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Bestandsplattform ist ein Werkzeug innerhalb einer umfassenden Konzeption für eine NRGs. Zunächst muss daher, wie der Kabinettsbeschluss ausführt, die Phase 1 abgeschlossen werden. In Phase 2 erfolgt die Umsetzung. Hierbei kann bei erfolgreicher finaler Bewertung eine Implementierung digitaler Werkzeuge wie einer Bestandsplattform erfolgen. Krankenhäuser verfügen über eigene Systeme die ggf. durch Schnittstellen angebunden werden können. Dies sehen Konzepte wie die digitale Bestandsplattform vor. Dieses Werkzeug kann aber nur eines von vielen sein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.